

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

28. Juni 1965

81

Gesetz: HGB § 87; BGB § 614 Gehaltsvorschuß

Leitsatz: Verklagt ein Unternehmer einen für ihn tätigen Handelsvertreter auf Rückzahlung von Vorschüssen, die dieser auf künftige Provisionsansprüche erhalten hat, und streiten die Parteien über die Höhe des Provisionsanspruches, so trifft den Handelsvertreter die Beweislast für diejenigen Umstände, von denen die Höhe seines Provisionsanspruches abhängt.

Aktenzeichen: 3 AZR 86/65

Urteil des BAG vom 28. Juni 1965 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 56/62

3 Sa 45/64 Frankfurt/Main

Urteilstonor zugestellt
am 28. Juni 1965

gez. Kietner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Tritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. II ZPO in der Sitzung vom 25. Juni 1965
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die
Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundes-
richter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Feuerhake und Viertel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Frank-
furt am Main vom 19. November 1964 -
3 Sa 45/64 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweitigen Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Ko-
sten der Revision, an das Landesarbeits-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte war vom März 1961 bis Ende April 1963 als Vertreter auf Provisionsbasis bei der Klägerin tätig; die Klägerin unterhält selbst Vertretungen. Unter dem Datum vom 1./7. Juli 1962 schlossen die Parteien einen schriftlichen Vertrag, in dem u.a. folgendes vereinbart wurde:

" § 1

Für die von der Fa. L T vertretenen
Weberzien V H & Co., E H
M. J & Co., T , L Gebrüder M ,
Damastweberei, M , erhält Herr H
einen auf beigefügter Skizze bezeichneten Bezirk
und die darin vorhandenen Kunden zur alleinigen
Bearbeitung.
(Genaue Bezirksangabe separat) "

" § 7

Für alle aus dem Bezirk getätigten Umsätze auch
für Direktaufträge wird die volle Provision bezahlt."

" § 9

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und kann
nur eingeschrieben erfolgen.
Als Kündigungszeit werden 3 Monate vereinbart.
Nach Ablauf dieser 3 Monate erlischt jeglicher
Anspruch auf Provisionen."

Die in § 1 des Vertrages erwähnte Skizze ist nicht vorhanden. Der Umfang des dem Beklagten zugewiesenen Bezirks ist zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin hat auf die Provision Vorschußzahlungen in unstreitiger Höhe geleistet. Sie hat vorgetragen, aus ihrer Abrechnung (Bl. 15 VA) ergebe sich, daß der Beklagte erheblich überzahlt sei. Sie fordert deshalb mit ihrer Klage die angebliche Überzahlung zurück und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 9.669,47 DM nebst 5 % Zinsen ab 1. Juli 1963 zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat zunächst Sittenwidrigkeit des Vertrages geltend gemacht mit der Begründung, die verdienten Provisionen seien so geringfügig gewesen, daß er davon nicht leben können. Eine zusätzliche Tätigkeit habe er nicht ausüben

dürfen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat er seinen Vortrag geändert. Er hat nunmehr behauptet, ihm habe ein größerer Bezirk zugestanden als der, den die Klägerin ihrer Abrechnung zugrunde gelegt habe. Zu seinem Bezirk hätten insbesondere auch die Städte Wiesbaden, Mainz und Darmstadt gehört. Nach § 7 des Vertrages habe er Anspruch auf Provision für alle aus seinem Bezirk getätigten Umsätze, auch für Direktaufträge. Lege man der Abrechnung alle Abschlüsse aus dem ihm vertragsgemäß zustehenden Bezirk zugrunde, so erreiche sein Provisionsanspruch den von der Klägerin geleisteten Vorschuß.

Die Klägerin hat hiergegen geltend gemacht, der Beklagte habe nach dem Vertrag nur den kleineren Bezirk gehabt, auf dem ihre Abrechnung beruhe. Insbesondere die Städte Wiesbaden, Mainz und Darmstadt hätten nicht zu seinem Bezirk gehört. Ihr Inhaber habe lediglich dem Beklagten über dessen vertraglichen Bezirk hinaus einzelne zusätzliche Kunden überlassen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die Klägerin habe die von ihr behaupteten Grenzen des Vertreterbezirkes beweisen müssen. Dieser Beweispflicht habe sie nicht genügen können.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Auf die zwischen den Parteien strittige Frage, ob der Beklagte Angestellter auf Provisionsbasis oder selbständiger Handelsvertreter gewesen ist, brauchte das Landesarbeitsgericht nicht mehr einzugehen. Das Landgericht Frankfurt am Main, bei dem die Klage zunächst anhängig war, hat durch Beschluß vom 10. Oktober 1963 den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen. Auf Grund der bindenden



Wirkung dieses Verweisungsbeschlusses steht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen fest (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 276 Abs. 2 ZPO).

2. Beide Vorinstanzen haben mit Recht keine Sittenwidrigkeit des Vertrages angenommen. Es ist zwar denkbar, daß der Vertrag eines Angestellten oder eines Handelsvertreters im Sinne des § 92 a HGB wegen zu geringer Verdienstmöglichkeit nach § 138 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB nichtig ist (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 138 BGB). Der Vortrag des Beklagten ergibt jedoch für eine Sittenwidrigkeit keinen Anhaltspunkt. Er hat lediglich vorgebracht, seine Einnahmen seien so gering gewesen, daß er davon nicht leben können. Um Sittenwidrigkeit darzutun, hätte er aber vortragen müssen, daß bei den vereinbarten Provisionssätzen und dem ihm zugewiesenen Vertreterbezirk bei angemessener Tätigkeit und angemessenem Erfolg nur Hungerprovisionen zu erzielen gewesen wären. Dafür findet sich im Vortrag des Beklagten nichts. Die Klägerin macht demgegenüber geltend, der Nachfolger habe unter gleichen Bedingungen gut verdient.

3. Das Landesarbeitsgericht hat sich aber bei der Verteilung der Beweislast geirrt. Es trifft nicht zu, daß die Klägerin für ihre Forderung beweisfällig geblieben wäre.

Die Klägerin verlangt Zurückzahlung der Provisionsvorschüsse, die sie dem Beklagten gezahlt hat. Wer Geld als Vorschuß nimmt, verpflichtet sich damit, den Vorschuß dem Vorschußgeber zurückzuzahlen, wenn und soweit eine bevorschußte Forderung gegen den Vorschußgeber nicht oder nicht zeitgerecht entsteht (ständige Rechtsprechung des BAG: AP Nr. 2 zu § 138 BGB; BAG 9, 137 [140] = AP Nr. 5 zu § 394 BGB; BAG 11, 188 [191] = AP Nr. 2 zu § 614 BGB Gehaltsvorschuß; AP Nr. 1 zu § 87 a HGB). Der Klageanspruch beruht also auf der Vorschußvereinbarung, und diese ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Parteien streiten lediglich über die Größe des dem Beklagten vertraglich zugewiesenen Vertreterbezirkes. Die Größe des Vertreterbezirkes ist Voraussetzung für die



Einwendung des Beklagten, er habe Provision in Höhe des erhaltenen Vorschusses verdient und brauche daher nichts zurückzuzahlen. Da dem Beklagten nach § 7 des Vertrages die volle Provision für alle aus seinem Bezirk getätigten Umsätze, auch für Direktaufträge, zusteht, hängt sein Provisionsanspruch unmittelbar von dem Umfang seines Bezirkes ab. Die Beweislast trifft deshalb insoweit den Beklagten; denn es ist allgemein anerkannter Grundsatz der Beweislastverteilung, daß jede Partei die Beweislast für das Vorliegen aller Voraussetzungen der ihr günstigen Normen trägt (vgl. für viele Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., 1961, § 114 zu III S. 557). Die Beweislast liegt hier, wo der Beklagte seinen Provisionsanspruch im Wege der Einwendung gegen den Klageanspruch geltend macht, nicht anders, als wenn der Beklagte die streitigen Provisionsansprüche unmittelbar einklagte. In diesem Fall müßte aber sicherlich der Beklagte beweisen, daß ihm der Vertreterbezirk in der von ihm behaupteten Größe nach dem Vertrag zustand.

Wenn das Landesarbeitsgericht meint, es widerspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, daß Außenvertreter so hoch (auf das Doppelte des Verdienten) bevorschußt werden, wie es hier nach der Darstellung der Klägerin der Fall gewesen ist, so ist dies ein Umstand, der bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden muß. An der Beweislastverteilung ändert sich dadurch nichts.

Das Landesarbeitsgericht hat also zu Unrecht angenommen, daß die Klägerin für ihre Darstellung beweispflichtig sei. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden. Das Revisionsgericht konnte auch nicht in der Sache selbst entscheiden. Vielmehr mußte der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß das Landesarbeitsgericht, wenn es von einer richtigen Verteilung der Beweislast ausgeht, zu einer anderen Würdigung des Parteivortrages und des Beweisergebnisses gelangen wird.



gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Dr. Feuerhake Viertel